

Kleine Anfrage

der Abg. Barbara Saebel GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Evaluation der Novelle des Landesdenkmalschutzgesetzes
von 2014**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorteile haben sich durch die in der Novelle von 2014 unter §3 des Denkmalschutzgesetzes angestoßene strukturelle Zentralisierung ergeben?
2. Wie ist die Fachlichkeit des Personals in den Unteren Denkmalschutzbehörden, dem Landesdenkmalamt und dem Wirtschaftsministerium aufgliedert (Abschlüsse und Zusatzausbildungen) unter Darlegung, wo die Personalsituation und -qualifikation noch unzureichend ist?
3. Hat sich im Zusammenhang mit der Umgestaltung denkmalgeschützter Gebäude seit 2006 ein erhöhter Bedarf auf Information seitens des Landesamts für Denkmalschutz ergeben, insbesondere seit Bestehen des Landesinformationsfreiheitsgesetz 2015?
4. Wie kann der Informationsbedarf der Bürger im Landesamt für Denkmalschutz zukünftig umfassend und ressourcenarm umgesetzt werden?
5. Aus welchem Grund können Kommunen keine anonymisierten Daten zur kommunalen Planung direkt aus dem ADABweb abfragen?
6. Sind angesichts der Richtlinien der EU-Datenschutzgrundverordnung im Denkmalschutzgesetz zur Kommunikation der Landesdenkmalschutzbehörden mit Bürgern und Kommunen Anpassungen vorzunehmen?
7. Inwiefern werden Grundstücks- und Gebäudebesitzer von als Denkmal einzutragenden Gebäuden und inwiefern als Anlieger denkmalgeschützter Gebäude routinemäßig und mit welchem Vorlauf in die Genehmigungsverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde einbezogen?

8. Wie haben sich die Anfragen auf energetische Sanierung in denkmalgeschützten Gebäuden in den letzten zehn Jahren inhaltlich entwickelt (Auflistung Fälle und Entscheidungen)?
9. Bedarf es bei Anfragen auf Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden angesichts der aktuellen Rechtsprechung und mit Blick auf andere Bundesländer aus ihrer Sicht einer Anpassung im Landesdenkmalschutzgesetz?
10. Wie hat sich die Zahl der im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz verhängten Ordnungswidrigkeiten drei Jahre vor und in den drei Jahren seit der Novelle entwickelt?

06.05.2019

Saebel GRÜNE

Begründung

Der Umgang mit Denkmalen ist schon immer von unterschiedlichen Interessen geprägt. Die Fragestellerin will wissen, welche Erfahrungen die Behörden in den letzten Jahren seit der Novelle des Landesdenkmalschutzgesetzes 2014 gemacht haben und ob es zu einer einheitlicheren Entscheidungsgrundlage geführt hat. Zudem sind im Vergleich zu Gesetzeslagen in anderen Bundesländern einige bereits grundsätzlich vom Land Baden-Württemberg verfolgte Ziele wie Datenschutz, Öffentlichkeitsinformation, Bürgerbeteiligung und Klimaschutz noch nicht ins Landesdenkmalschutzgesetz aufgenommen worden. Ziel muss sein, auch über das Fördern von Transparenz die Begeisterung für den Erhalt von kulturellem Erbe zu wecken.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 Nr. 5-2550.9-1/11 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorteile haben sich durch die in der Novelle von 2014 unter § 3 des Denkmalschutzgesetzes angestoßene strukturelle Zentralisierung ergeben?

Zu 1.:

Mit einem einheitlichen Denkmalschutzgesetz für das Land Baden-Württemberg im Jahr 1972 wurde auch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg als eigenständige Landesoberbehörde in Stuttgart mit Außenstellen in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen ins Leben gerufen. Das Landesdenkmalamt löste die zuvor bestehenden vier bzw. fünf Denkmalämter in den Regierungsbezirken ab (in Freiburg gab es neben dem Denkmalamt noch ein Archäologisches Amt).

Mit der Verwaltungsstrukturreform 2005 wurde das Landesdenkmalamt aufgelöst und in die vier Regierungspräsidien eingegliedert. Für die praktische Denkmalpflege war somit in jedem Regierungsbezirk ein eigenes Fachreferat für Denkmalpflege zuständig. Die landesweite fachliche Denkmalpflege, Grundsatzfragen sowie die Durchführung von Schwerpunktgrabungen übernahm das Landesamt für Denkmalpflege als neue Abteilung im Regierungspräsidium Stuttgart.

2014 wurde die Organisation der fachlichen Denkmalpflege durch die Bildung eines Vor-Ort-Präsidiums im Regierungspräsidium Stuttgart neu geordnet. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit seinen regionalen Dienststellen auch in Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ist somit seit 2014 der zentrale Ansprechpartner für alle fachlichen Fragen der Denkmalpflege in Baden-Württemberg.

In den zehn Jahren zuvor war für das weite Partnerfeld oftmals nicht klar, wer genau für welche fachlichen Fragen in der Denkmalpflege zuständig ist. So war das Regierungspräsidium Stuttgart mit der Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht nur für den Regierungsbezirk selbst, sondern gleichzeitig für bestimmte landesweite Aufgaben zuständig. Daneben bestanden Denkmalfachreferate in den anderen drei Regierungspräsidien, die fachliche Fragen auf ihrer jeweiligen Regierungsbezirksebene wahrnahmen. In der Praxis war damit ein einheitlicher Vollzug der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erschwert.

Die Vorteile der Reform liegen vor allem im organisatorischen Bereich. Insbesondere im Bereich der Archäologie können die Personalressourcen regierungsbezirksübergreifend aufgaben- und zielgerichtet eingesetzt werden.

Des Weiteren ist durch diese Organisationsform eine klare inhaltliche Ausrichtung der Denkmalfachbehörde gegeben. Mit der vom Landtag seinerzeit einstimmig beschlossenen Novelle des Denkmalschutzgesetzes wurden erstmals durch die Einfügung des § 3 a in das Denkmalschutzgesetz auch die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege konkret benannt. Diese Aufgaben nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit seinen regionalen Dienststellen seit 2014 einheitlich für ganz Baden-Württemberg wahr. Landeseinheitliche Standards, Methoden und Kriterien werden sichergestellt und denkmalpflegerisches Fachwissen gebündelt sowie eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet. Auch erfolgte eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Denkmalförderprogramms durch die landesweite Zuständigkeit, Betreuung und Steuerungsmöglichkeit.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird seit 2014 wieder als ganzheitliche Facheinrichtung für Baden-Württemberg in der Öffentlichkeit (private Denkmaleigentümer, Kirchen, Kommunen, Freiberufler, Architekten usw.) und bei Behörden als kompetenter Ansprechpartner mit klaren Zuständigkeiten wahrgenommen. Dieser Vorteil zeigt sich nicht zuletzt in der Zusammenarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege mit entsprechenden Landesämtern in anderen Ländern.

Die strukturelle Zentralisierung der fachlichen Denkmalpflege durch die Reform im Jahr 2014 hat nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu einer organisatorischen Stärkung der Landesdenkmalpflege beigetragen.

2. Wie ist die Fachlichkeit des Personals in den Unteren Denkmalschutzbehörden, dem Landesdenkmalamt und dem Wirtschaftsministerium aufgliedert (Abschlüsse und Zusatzausbildungen) unter Darlegung, wo die Personalsituation und -qualifikation noch unzureichend ist?

Zu 2.:

Eine Auswertung und Aufgliederung der Abschlüsse und Zusatzausbildungen des Personals bei den über 200 unteren Denkmalschutzbehörden sowie über 400 Beschäftigten des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) liegt nicht vor.

Festzuhalten ist, dass sich bei den Abschlüssen und Ausbildungen die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Bandbreite abbildet. So finden sich in den Behörden der Landesdenkmalpflege neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der klassischen Verwaltungsausbildung, solche mit juristischen Abschlüssen sowie mit Studienabschlüssen der Archäologie, Kunstgeschichte, Architektur oder Bauingenieurwesen und vieles mehr. Vielfach konnten auch Studiengänge im Bereich Denkmalpflege absolviert werden. Gerade beim LAD sind viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in spezialisierten Aufgabenbereichen tätig und entsprechend qualifiziert aus- und weitergebildet. Angefangen vom archäologischen Grabungs-

bereich bis hin zu Spezialdisziplinen wie Stein-, Glas- oder Metallrestaurierung, Orgel- und Gartendenkmalpflege, Archäobiowissenschaften und Dendrochronologie ist eine große Vielfalt vorhanden. Dadurch kann landesweit hervorragendes Fachwissen zur Verfügung gestellt werden um sachgerechte Entscheidungen in denkmalschutzrechtlichen Verfahren auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns treffen zu können.

3. Hat sich im Zusammenhang mit der Umgestaltung denkmalgeschützter Gebäude seit 2006 ein erhöhter Bedarf auf Information seitens des Landesamts für Denkmalschutz ergeben, insbesondere seit Bestehen des Landesinformationsfreiheitsgesetz 2015?

4. Wie kann der Informationsbedarf der Bürger im Landesamt für Denkmalschutz zukünftig umfassend und ressourcenarm umgesetzt werden?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlenmaterial zur Entwicklung des Informationsbedarfs liegt nicht vor. Beim LAD wurden bislang zwölf Anträge auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz verzeichnet. Einem steigenden Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Fragen der Denkmalpflege kommt die Landesdenkmalpflege im Rahmen der stetig fortzuentwickelnden denkmalfachlichen Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit nach. So wird umfassend informiert u. a. mit zahlreichen Broschüren, Flyern, Filmen, dem Nachrichtenblatt der Denkmalpflege und der Webseite der Landesdenkmalpflege (www.denkmalpflege-bw.de).

5. Aus welchem Grund können Kommunen keine anonymisierten Daten zur kommunalen Planung direkt aus dem ADABweb abfragen?

Zu 5.:

ADABweb ist das zentrale interne Fachinformationssystem der Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg. Darin werden die Daten zu den Kulturdenkmalen des Landes verwaltet (rd. 96.000 Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege, rd. 82.000 Objekte der archäologischen Denkmalpflege). Gemeinden können zur kommunalen Planung vom LAD einen auf ihr Gemeindegebiet bezogenen Auszug der aktuellen Denkmalliste erhalten. Ein unmittelbarer Zugriff auf alle landesweiten Daten der ADABweb ist den Kommunen aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht möglich.

6. Sind angesichts der Richtlinien der EU-Datenschutzgrundverordnung im Denkmalschutzgesetz zur Kommunikation der Landesdenkmalschutzbehörden mit Bürgern und Kommunen Anpassungen vorzunehmen?

Zu 6.:

Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) und die des Denkmalschutzgesetzes stehen nicht im Widerspruch zueinander. Daher besteht insoweit kein Anpassungsbedarf im Denkmalschutzgesetz, da personenbezogene Daten durch die EUDSGVO und das Landesdatenschutzgesetz geschützt sind.

7. Inwiefern werden Grundstücks- und Gebäudebesitzer von als Denkmal einzutragenden Gebäuden und inwiefern als Anlieger denkmalgeschützter Gebäude routinemäßig und mit welchem Vorlauf in die Genehmigungsverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde einbezogen?

Zu 7.:

Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes wird nicht in einem „Entscheidungs- oder Genehmigungsprozess“ festgelegt, sondern ist ein Erkenntnisprozess, da die Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes einem Denkmal innewohnt und deshalb anhand der im Denkmalschutzgesetz festgelegten Kriterien festgestellt werden kann.

Das LAD ist für die Erfassung von Kulturdenkmalen in einer nicht abschließenden, deklaratorischen Liste zuständig, die Informationszwecken dient. Die VwV-Kulturdenkmalliste vom 26. April 2018 (GABl. S. 318) regelt, wie die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes festgestellt wird. Dort sind die Regelungen über das Verfahren und die Einbeziehung von Eigentümern und sonstigen im Einzelfall Betroffenen enthalten. Grundlage für die Erstellung der Liste sind dabei insbesondere Ortsbegehungen, Fachliteratur und Nachforschungen in Archiven. Den zuständigen Denkmalschutzbehörden und sonstigen im Einzelfall Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Teilnahme an den Ortsbegehungen zu geben. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kulturdenkmals in die Liste obliegt dem LAD. Das LAD benachrichtigt die Eigentümerinnen und Eigentümer schriftlich über die Aufnahme ihres Kulturdenkmals in die Denkmalliste und fügt die fachlich-konservatorische Bewertung bei (vgl. Ziffern 4. und 5. der VwV-Kulturdenkmalliste).

8. Wie haben sich die Anfragen auf energetische Sanierung in denkmalgeschützten Gebäuden in den letzten zehn Jahren inhaltlich entwickelt (Auflistung Fälle und Entscheidungen)?

Zu 8.:

Hierzu liegen keine Erhebungen vor.

9. Bedarf es bei Anfragen auf Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden angesichts der aktuellen Rechtsprechung und mit Blick auf andere Bundesländer aus ihrer Sicht einer Anpassung im Landesdenkmalschutzgesetz?

Zu 9.:

Bei einzelnen Verfahren bzw. Vorhaben können aus denkmalfachlicher Sicht Zielkonflikte zwischen Photovoltaik, Solarthermie und Denkmalschutz auftreten. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. der Genehmigungsverfahren behandelt. Einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes bedarf es insoweit aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nicht.

10. Wie hat sich die Zahl der im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz verhängten Ordnungswidrigkeiten drei Jahre vor und in den drei Jahren seit der Novelle entwickelt?

Zu 10.:

Hierzu liegen keine Erhebungen vor.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor